

**Prüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für das Studium rechtswissenschaftlicher Module im Profil Fachergänzung**

Vom 11. Februar 2009

Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. November 2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die an den Angeboten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Profil Fachergänzung (Bereich „Recht“) teilnehmen.

§ 2

Umfang der Angebote

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrangebote für Studierende anderer Fakultäten im Profil Fachergänzung (Bereich „Recht“) an. Die einzelnen Angebote ergeben sich aus dem Anhang 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Prüfungsamt und Prüfungsverfahren

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Profil Fachergänzung (Bereich „Recht“) einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses nimmt der nach § 2 der Zwischenprüfungsordnung und § 5 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wahr; die Aufgaben des Prüfungsamtes nimmt das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wahr.
- (2) Nähere Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden durch den Prüfungsausschuss geregelt und in einem Merkblatt bekanntgegeben.

§ 4

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Zu jeder Prüfung (Erst- oder Wiederholungsprüfung) melden sich die Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt über die das Modul durchführenden Lehrkräfte an. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin. Die Zulassung wird den Studierenden über die durchführenden Lehrkräfte eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 5

Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung

Ergänzend findet die Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 erteilt.

Kiel, den 11. Februar 2009

Prof. Dr. Hartmut Oetker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel